

**REGLEMENT ZUR
ERTEILUNG DES
HONORARY CFP OF SWITZERLAND
DER
SFPO SWISS FINANCIAL PLANNERS ORGANIZATION**

INKRAFTTRETEN: 8. MÄRZ 2005

Präambel

Dieses Reglement wurde am 23. Februar 2005 vom Board of Directors der SFPO betreffend der ehrenhaften Erteilung eines Honorary CFP of Switzerland (im folgenden HonCFP genannt) genehmigt und steht im Einklang mit § 4 der Statuten der SFPO Swiss Financial Planners Organization (nachfolgend SFPO).

Es ist zudem in Kenntnisnahme der vertraglichen Bestimmungen zwischen der Lizenzehrentümerin der CFP-Marken (CFP®, Certified Financial Planner™ und des Logo CFP), dem FPSB Financial Planning Standards Board Ltd., Delaware (USA) und dem CFP Board of Standards Inc., Denver (USA) erlassen worden.

Das Board of Directors der SFPO hat zudem – gemäss seinen Statuten (Art. 10.6) – ein Board of Admission (BoAdm) ernannt, welches mit der formellen Antragsbehandlung, der Überwachung der Angaben und der Erteilung eines HonCFP beauftragt ist.

Der Vorsitzende des BoAdm muss Mitglied des BoD sein.

1. Grundsätze zum Erwerb eines HonCFP

- 1.1 Jede natürliche Person, die sich um die Finanzplanung und Finanzberatung verdient macht oder gemacht hat, kann auf Antrag als Ehrenmitglied der SFPO ernannt und als HonCFP nominiert werden.
- 1.2 Solche Personen sollen grundsätzlich im jetzigen oder zu einem früheren Zeitpunkt die Bedingungen für die Erlangung einer Lizenz zum Certified Financial Planner™ erfüllen können oder erfüllt haben.
- 1.3 Der Antrag als HonCFP kann von jedem Mitglied der SFPO oder jeder natürlichen oder juristischen Person gemacht werden. Ein vorgeschlagener HonCFP muss Wohnsitz in der Schweiz haben.
- 1.4 Mitglieder des Vorstandes der SFPO, welche aufgrund ihrer beruflichen Funktion nicht als Finanzplaner oder Finanzberater tätig sind, haben Anspruch auf die Erteilung eines HonCFP, sofern sie ihre CFP-Lizenz nicht mehr weiterführen wollen.
- 1.5 Jedem HonCFP wird ein spezielles Diplom ausgestellt, wobei das bestehende CFP-Diplom zu retournieren und nicht mehr als Lizenz zu gebrauchen ist.
- 1.6 Die Umwandlung einer Ehrung als HonCFP in eine reguläre CFP-Lizenz oder eine andere SFPO-Lizenz ist nicht gestattet.

2. Formelle Anforderungen zur Erlangung eines HonCFP

- 2.1 Das Sekretariat leitet den Antrag an das BoAdm weiter, welches die formelle Rechtmässigkeit des gestellten Antrages prüft.
- 2.2 Nach positiver Prüfung des Antrages stellt das BoAdm die Unterlagen mit einem Mitbericht und einer Empfehlung dem BoD zur Entscheidung zu.
- 2.3 Der Antrag muss folgendes beinhalten:
 - A. Das ausgefüllte Antragsformular mit allen persönlichen Angaben (volle Namensnennung, Geburtsdatum, Privatadresse, Geschäftsadresse, Arbeitgeber, Telefon / Fax / Email);
 - B. Eine klare Begründung, weshalb dieser Person der Titel eines HonCFP erteilt werden soll;
 - C. Ein kurzer Lebenslauf;
 - D. Eine gut leserliche Kopie allfällig erworbener Diplome;
 - E. Nachweis der früheren oder aktuellen Tätigkeit.

2.4 Für jeden Antrag wird ein separates Dossier errichtet. Die Angaben darin sind vertraulich und dürfen nicht veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind diejenigen persönlichen Angaben, welche gemäss Art. 18.4 der Statuten in den Mitgliederlisten im Internet eingebbar sind.

2.5 Das BoD entscheidet über die Erteilung eines HonCFP endgültig.

3. Rechte und Pflichten eines HonCFP

3.1 Ein CFP Lizenznehmer kann grundsätzlich während der Dauer seiner CFP Lizenzierung nicht für eine Ehrung zum HonCFP vorgeschlagen werden.

3.2 Ein HonCFP hat vereinsrechtlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder der SFPO, ist aber nicht in den Vorstand wählbar (§ 4.3 der Statuten).

3.3 Ein HonCFP ist von der Weiterbildung gemäss Weiterbildungsreglement der SFPO ausgenommen.

3.4 Ein HonCFP untersteht denselben ethischen und moralischen Verpflichtungen wie ein CFP Lizenznehmer.

3.5 Ein HonCFP schuldet nicht den CFP-Lizenzbeitrag an die CFP-Lizenzigentümerin, hingegen den ordentlichen Vereinsbeitrag.

3.6 Der Titel eines HonCFP ist darf zu keinem Zeitpunkt mit den CFP-Marken verwechselt oder als solche eingesetzt werden. Zuwiderhandlungen werden umgehend mit dem Entzug des HonCFP geahndet.

3.7 Ein HonCFP wird als solcher auf der Website der SFPO gekennzeichnet.

4. Beschwerderecht

Bei einem abschlägigen Entscheid des BoAdm hat diejenige Person das Recht, innert 30 Tagen beim BoD schriftlich Beschwerde einzureichen, welche den Antrag beim BoAdm gestellt hat. Das BoD entscheidet endgültig an seiner nächsten Sitzung.

5. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

5.1 Das BoD soll aktiv Personen vorstellen, welche sich um die SFPO speziell verdient gemacht haben und demnach Anspruch auf einen HonCFP haben.

5.2 Dieses Reglement tritt per 8. März 2005 in Kraft.

Jürg Legler, Chairman

Nicolas Koechlin, CEO

Bern, 8. März 2005